

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1995

zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/274/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2.
April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
Artikel 10 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 91/516/EWG der Kommission ⁽²⁾ legt
das Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen fest, deren
Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist.Es ist notwendig, das Verbot bezüglich der Nutzung von
behandelter Haut genauer zu formulieren, um nicht den
Gebrauch von bestimmten Hautabfällen auszuschließen,
welche ohne Gefahr für die Gesundheit der Tiere behan-
delt werden können, wie zum Beispiel durch Einsalzen.
Durch diese Maßnahme soll verhindert werden, daß
Abfälle in die Umwelt gelangen, die diese verschmutzen
können.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I der Entscheidung 91/516/EWG wird
entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung geändert.*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1996.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 9. 10. 1991, S. 23.

ANHANG

Nummer 2 erhält folgende Fassung :

„2. mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle ;“.
